

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Illustration: Stadgartensee

[urn:nbn:de:bsz:31-221220](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-221220)

5. Die beabsichtigte Aufhebung des Ausreisestichtvermerkszwanges wird in Deutschland aus technischen Gründen erst in einigen Monaten möglich sein. Dieser Umstand ist aber für die vorgesehene Regelung im Verhältnis zu Frankreich insofern ohne Bedeutung, als alle an französische Staatsangehörige künftig erteilten Stichtvermerke die zur Zeit noch erforderliche Ausreisegenehmigung ohne weiteres enthalten.

6. Die zum Aufenthalt in Deutschland zugelassenen französischen Staatsangehörigen können die erforderlichen deutschen Stichtvermerke zur Wiedereinreise nach erfolgter Ausreise auch bis auf weiteres von den deutschen Stichtvermerksbehörden im Inland erhalten.

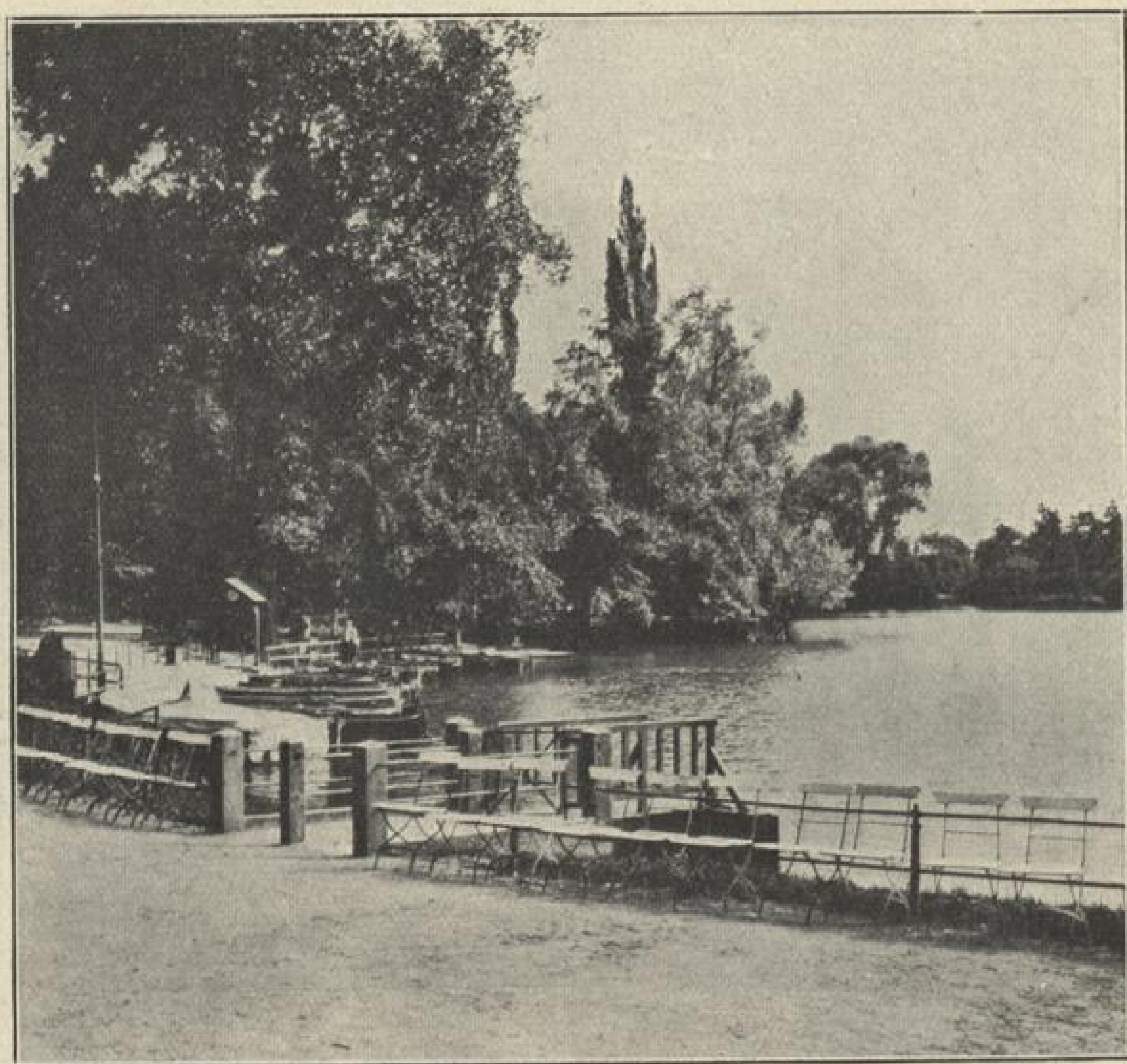
Ergänzend ist zu bemerken:

a) Im Laufe der Verhandlungen ist festgestellt worden, daß besondere Nachweise für die Notwendigkeit der Reise regelmäßig nicht gefordert werden sollen, unbeschadet des Rechts, den Stichtvermerk im Einzelfall aus Gründen, die in der Person des Antragstellers liegen, zu verweigern.

b) In Fällen, in denen von in Deutschland ansässigen französischen Staatsangehörigen Stichtvermerke zur Aus- und Wiedereinreise oder zur Wiedereinreise nach erfolgter Ausreise mit längerer Geltungsdauer als zwei Wochen beantragt werden, ist die Form der oben unter Ziffer 1 angegebenen Stichtvermerke unter Berechnung einer Gebühr von 8 RM. zu wählen.

c) Ausnahmesichtvermerke sind französischen Staatsangehörigen von den Grenzbehörden, die zur Erteilung solcher Stichtvermerke ermächtigt sind, mit der unter Ziffer 2 vorgesehenen Geltungsdauer und unter Zugrundelegung der Gebühr von 1 RM. (Reichsgebühr) zu erteilen.

(Verkehr und Bäder).



Stadtgartensee.

### Wartezeiten der Personenzüge bei der Deutschen Reichsbahn.

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft hat in neuer Fassung zum 15. Mai ds. Js. die Vorschriften über die Wartezeiten bei Verspätung der der Personenbeförderung dienenden Züge (Wz.V.) herausgegeben. Sie sind in der „Reichsbahn“ Nr. 10 vom 6. März ds. Js., Seite 214, veröffentlicht. Hiernach gilt nach § 3 als Regel, daß die Schnell- und Eilzüge auf die Schnell-, Eil- und Personenzüge fünf Minuten und alle übrigen der Personenbeförderung dienenden Züge auf die Schnell-, Eil- und Personenzüge zehn Minuten zu warten haben. Auf Züge, bei denen eine planmäßige Übergangszeit von mehr als 45 Minuten besteht, ist in der Regel nicht zu warten.

V.D.E.